

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 614. (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A werden die von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Zusammenhang mit kurativen gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen (GOP) entsprechend der Musterweiterbildungsordnung 2018 weiterentwickelt und in den EBM Kapiteln der abrechnenden Arztgruppe verortet.

Mit der Änderung Nummer 3 werden in der Präambel 8.1 Nummer 6 die im Zusammenhang mit der kurativen gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe abrechnungsfähigen Leistungen bestimmt und festgelegt, dass die Qualifikationsvoraussetzungen mit der Zusatzweiterbildung gynäkologische Exfoliativ-Zytologie für die präventiven und kurativen Leistungen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie erfüllt sind.

In der Änderung Nummer 9 werden die kurativen Leistungen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie als Pauschale nach der GOP 19327 in das Kapitel 19 EBM aufgenommen. Der kurative HPV-Nachweis in Kapitel 32 EBM, der ausschließlich im Zusammenhang mit gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen berechnungsfähig ist, wird als GOP 19328 in das Kapitel 19 EBM überführt.

Mit den weiteren Änderungen in den Nummern 1, 2, 5 bis 8 und 10 bis 12 werden in diesem Zusammenhang erforderliche redaktionelle Anpassungen und Verweiskorrekturen im EBM durchgeführt.

Begleitend wird in der Änderung Nummer 4 die GOP 19331 entsprechend der regelhaften Durchführung in der frauenärztlichen Praxis als GOP 08315 in das Kapitel 8 EBM überführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B wird in Ergänzung zum Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022 der Abrechnungsausschluss für die Gebührenordnungsposition 08536 neben Leistungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Teil C

zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. Juni 2022 bis zum 30. September 2022 die Gebührenordnungsposition (GOP) 88740 für den Nukleinsäurenachweis des Affenpockenvirus zur Abrechnung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vereinbart.

Der Bewertungsausschuss verlängert mit dem vorliegenden Beschlussteil C den Teil A des in seiner 601. Sitzung gefassten Beschlusses um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 in Kraft.